

RS Vwgh 1994/6/8 94/13/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs1 lit a;

BAO §307 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im konkreten Fall haben die Berufungsvorentscheidungen betreffend die Sachbescheide durch die Aufhebung der die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Abgaben betreffenden Bescheide mittels Berufungsvorentscheidung ihre Rechtswirksamkeit verloren. Der nunmehr angefochtene, auf § 299 Abs 1 lit a BAO gestützte Bescheid, mit dem die Berufungsvorentscheidungen betreffend die Sachbescheide aufgehoben worden sind, ist daher ins Leere gegangen. Ein solcher Bescheid kann in die Rechtssphäre des Betroffenen nicht eingreifen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130104.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at